

DIE STADT BRUGG



Wo alles zusammenströmt.

Reglement über die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen (Gebäudereglement)

vom 7. Dezember 2005

Der Stadtrat von Brugg,

gestützt auf § 34 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg vom
27. November 1992,

beschliesst:

§ 1 Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Gebäude und Anlagen der Stadt Brugg.
- ² Davon ausgenommen sind die festvermieteten Gebäude und Anlagen, für welche die mietvertraglichen Regelungen gelten.
- ³ Die gebäude- und anlagenspezifischen Bestimmungen im Anhang bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

§ 2 Inkrafttreten, Revision

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen einschlägigen Reglemente und Erlasse aufgehoben.
- ³ Das vorliegende Reglement kann vom Stadtrat unter Anhörung der zuständigen Instanzen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRÜGG

BISHERIGE VERSION

1. Schulen und Turnhallen Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

1. Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt insbesondere eine Veranstaltung, bei der
 - Eintritts-, Startgelder oder Kursgebühren erhoben werden,
 - gewerbliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aller Art stattfinden,
 - eine Festwirtschaft betrieben wird,
 - durch sonstige Aktivitäten Erträge erwirtschaftet werden.

Gleichgestellt sind Anlässe, welche ausserhalb der offiziellen Trainings und Wettkampfspiele stattfinden wie Firmenanlässe, Turniere etc.

2. Dient der Anlass nachweislich einem sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck zum Wohl der Bevölkerung der Stadt oder der Region, so kommen die Ansätze für nichtkommerzielle Zwecke zur Anwendung.

3. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Abwartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Abwartes werden dem Benützer separat in Rechnung gestellt, insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benützer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRÜGG

NEUE VERSION

1. Schulen und Turnhallen Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

1. Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll bzw. wenn ein auf Profit ausgerichteter Unternehmer einen Anlass im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit veranstaltet. Gleichgestellt sind Anlässe und Nutzungen durch staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe und Institutionen.

2. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Hauswartes werden dem Benützer separat in Rechnung gestellt (CHF 50/Std), insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benützer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

BISHERIGE VERSION

2. Kindergärten und Spielplätze Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

- Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt insbesondere eine Veranstaltung, bei der
 - Eintritte, Stangelder oder Kursgebühren erhoben werden,
 - gewerbliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aller Art stattfinden,
 - eine Festwirtschaft betrieben wird,
 - durch sonstige Aktivitäten Erträge erwirtschaftet werden.
 Gleichgestellt sind Anlässe, welche ausserhalb der offiziellen Trainings und Wettkampfsportveranstaltungen stattfinden wie Firmenanlässe, Turniere etc.

- Dient der Anlass nachweislich einem sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck zum Wohl der Bevölkerung der Stadt oder der Region, so kommen die Ansätze für nichtkommerzielle Zwecke zur Anwendung.

- Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Abwartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt, insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

NEUE VERSION

2. Kindergärten und Spielplätze Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

- Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll, bzw. wenn ein auf Profit ausgerichtetes Unternehmen einen Anlass im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit veranstaltet. Gleichgestellt sind Anlässe und Nutzungen durch staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe und Institutionen.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Hauswartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt (CHF 50/Std), insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

BISHERIGE VERSION

3. Sportanlagen Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

1. Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt insbesondere eine Veranstaltung, bei der
 - Eintritte, Startgelder oder Kursgebühren erhoben werden,
 - gewerbliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aller Art stattfinden,
 - eine Festwirtschaft betrieben wird,
 - durch sonstige Aktivitäten Erträge erwirtschaftet werden.

Gleichgestellt sind Anlässe, welche ausserhalb der offiziellen Trainings und Wettkampfsportveranstaltungen stattfinden wie Firmenanlässe, Turniere etc.

2. Dient der Anlass nachweislich einem sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck zum Wohl der Bevölkerung der Stadt oder der Region, so kommen die Ansätze für nichtkommerzielle Zwecke zur Anwendung.

3. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Abwartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt, insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

NEUE VERSION

3. Sportanlagen Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

1. Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll bzw. wenn ein auf Profit ausgerichtetes Unternehmen einen Anlass im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit veranstaltet. Gleichgestellt sind Anlässe und Nutzungen durch staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe und Institutionen.

2. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Hauswartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt (CHF 50/Stdt.), insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

BISHERIGE VERSION

4. Kultur- und Verwaltungsgebäude Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

- Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt insbesondere eine Veranstaltung, bei der
 - Eintritte, Startgelder oder Kursgebühren erhoben werden,
 - gewerbliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen aller Art stattfinden,
 - eine Festwirtschaft betrieben wird,
 - durch sonstige Aktivitäten Erträge erwirtschaftet werden.

Gleichgestellt sind Anlässe, welche ausserhalb der offiziellen Trainings und Wettkampfsportveranstaltungen stattfinden wie Firmenanlässe, Turniere etc.

- Dient der Anlass nachweislich einem sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck zum Wohle der Bevölkerung der Stadt oder der Region, so kommen die Ansätze für nichtkommerzielle Zwecke zur Anwendung.

- Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benutzungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Abwartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Abwartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt, insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.

Trauungen

Für Trauungen gelten die Gebühren gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. April 2005.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRUGG

NEUE VERSION

4. Kultur- und Verwaltungsgebäude Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

- Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll bzw. wenn ein auf Profit ausgerichteter Unternehmer einen Anlass im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit veranstaltet. Gleichgestellt sind Anlässe und Nutzungen durch staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe und Institutionen.

- Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benutzungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Hauswartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt (CHF 50/Stunde), insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.

Trauungen

Für Trauungen gelten die Gebühren gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. April 2005.

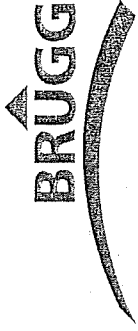
Sportausbildungszentrum Mülimatt Benützungsbühren

Mischrechnung Vollkosten - Betriebskosten

Preise in CHF inkl. MWSt

	Kommerzielle Nutzung		Nichtkommerzielle Nutzung	
	Auswärtige Organisationen pro Stunde	Ortsansässige Organisationen pro Stunde	Auswärtige Organisationen pro Stunde	Ortsansässige Organisationen pro Stunde
Mindestgebühr pro Reservation CHF 40	100%	60%	60%	0%
Tarife von FHNW definitiv Tarife Brugg mit Vorbehalt ER				
1 Turnhalle mit Gard. BWZ Jahresbewilligung 1 h pro Wo	47 2'350	28 1'410	28 1'410	0 0
1 Turnhalle mit Gard. FHNW Jahresbewilligung 1 h pro Wo	65 3'250	65 3'250	65 3'250	65 3'250
3fach Halle mit Tribüne (BWZ)	140	84	84	0
3fach Halle ohne Tribüne (FHNW)	195	195	195	195
Gymnastikraum mit Gard. FHNW	30	30	30	30
Gymnastikraum ohne Gard. FHNW	20	20	20	20
Mehrzweckraum (Judo)	20	12	12	0
1 Theorieraum klein 80 BWZ *	7	4	4	0
1 Theorieraum klein 80 FHNW *	7	7	7	7
Office mit Foyer	10	6	6	0
Beamer mit Leinwand in BWZ-Halle	70	42	42	42
Vergleich TH Volksschule	27	16	16	0

* Die beiden Theorieräume können zu einem Raum von 160 m² zusammengeschaltet werden.



Wo alles zusammenströmt.

DIE STADT BRÜGG

1. Schulen und Turnhallen Gebührenreglement

Kommerzielle Zwecke

1. Als Anlass mit kommerziellem Zweck gilt eine Veranstaltung, bei der ein Erwerbseinkommen erzielt werden soll bzw. wenn ein auf Profit ausgerichtetes Unternehmen einen Anlass im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit veranstaltet. Gleichgestellt sind Anlässe und Nutzungen durch staatliche und öffentlich-rechtliche Betriebe und Institutionen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat darüber, ob der Anlass einem kommerziellen Zweck dient und legt die Höhe der Gebühr abschliessend fest.

Die Benützungsgebühren umfassen die Raum- und Anlagenmiete samt Raumbeleuchtung, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Duschenbenützung, Gebrauch des Mobiliars sowie die Reinigung in normalem Umfang, inkl. Kontrollfunktion des Hauswartes. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen des Hauswartes werden dem Benutzer separat in Rechnung gestellt (CHF 50/Std.), insbesondere Aufwendungen für die Beihilfe beim Einrichten und Abbauen sowie erforderliche Präsenz während Veranstaltungen. Sicherheits- und Sanitätsdienst sind durch den Benutzer zu organisieren, die Kosten gehen zu seinen Lasten.

Kommerzielle Nutzung	Auswärtige Organisationen						Ortsansässige Organisationen							
	Wochenende (Sa, So)			Werktags (Mo-Fr)			Wochenende (Sa, So)			Werktags (Mo-Fr)				
	Ganzer Tag	Halber Tag/Abend	60%	Ganzer Tag	Halber Tag/Abend	36%	Ganzer Tag	Halber Tag/Abend	60%	Ganzer Tag	Halber Tag/Abend	36%		
	100%			60%			36%		60%			36%		20%
Schulzimmer Aufenthaltsraum Singsaal Eingangshalle	212	127		127	76		76	127	127	76		76	42	42
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	1'888		---	---	---	---		---	1'049	1'049
Werkraum Näzimmer	236	142		142	85		85	142	142	85		85	47	47
Schulküche mit Essraum	---	---		295	177		177	---	---	---		177	98	98
Turnhalle														
Halle	400	240		240	144		144	240	240	144		144	80	80
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---		---	---	---	---		---	1'770	1'770
Bühnen	236	142		142	85		85	142	142	85		85	47	47
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---		---	---	---	---		---	590	590
Hartplatz/Turnwiese (inkl. Duschen)	236	142		142	85		85	142	142	85		85	47	47
Lehrschwimmbecken	Tarife wie Frei- und Hallenbad						Tarife wie Frei- und Hallenbad (Tarife wie Frei- und Hallenbad)							

Kommerzielle Nutzung	Auswärtige Organisationen				Ortsansässige Organisationen			
	Wochenende (Sa, So)		Werktags (Mo-Fr)		Wochenende (Sa, So)		Werktags (Mo-Fr)	
	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend
	100%	60%	60%	36%	60%	36%	36%	20%
Boxraum	236	142	142	85	142	85	85	47
Kraftraum								

Nichtkommerzielle Nutzung												
	Auswärtige Organisationen						Ortsansässige Organisationen					
	Wochenende (Sa, So)			Werktags (Mo-Fr)			Wochenende (Sa, So)			Werktags (Mo-Fr)		
	Ganzer Tag	Halber Tag/Abend		Ganzer Tag	Halber Tag/Abend		Ganzer Tag	Halber Tag/Abend		Ganzer Tag	Halber Tag/Abend	
	60%	36%	36%	36%	20%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Schulzimmer Aufenthaltsraum Singsaal Eingangshalle	127	76	76	76	42	42	0	0	0	0	0	0
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0
Werkraum Näzimmer	142	85	85	85	47	47	0	0	0	0	0	0
Schulküche mit Essraum	---	---	---	177	98	98	---	---	---	---	---	0
Turnhalle												
Halle	240	144	144	144	80	80	0	0	0	0	0	0
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0
Bühnen	142	85	85	85	47	47	0	0	0	0	0	0
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0
Hartplatz/Turnwiese (inkl. Duschen)	142	85	85	85	47	47	0	0	0	0	0	0

Nichtkommerzielle Nutzung										
	Auswärtige Organisationen					Ortsansässige Organisationen				
	Wochenende (Sa, So)		Werktags (Mo-Fr)			Wochenende (Sa, So)		Werktags (Mo-Fr)		
	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend	Ganzer Tag	Halber Tag/ Abend
	60%	36%	36%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Lehrschwimmbecken	Tarife wie Frei- und Hallenbad <i>(Tarife wie Frei- und Hallenbad)</i>					Tarife wie Frei- und Hallenbad <i>(Tarife wie Frei- und Hallenbad)</i>				
Boxraum	142	85	85	47	0	0	0	0	0	0
Jahresbewilligung (2 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0
Kraftraum (1,5 Std., werktags) - Schulen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0
- Vereine	---	---	---	59	---	---	---	---	---	10 % = 30
Regelmässige Benützung (jeweils 1,5 Std./Woche, werktags)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	100 % = 354
- Jahresbewilligung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	60 % = 212
- Halbjahresbewilligung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	36 % = 127
- Vierteljahresbewilligung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Sportausbildungszentrum Müllimatt				
	Kommerzielle Nutzung		Nichtkommerzielle Nutzung	
	Auswärtige Organisationen	Ortsansässige Organisationen	Auswärtige Organisationen	Ortsansässige Organisationen
Mindestgebühr pro Reservation CHF 40	pro Stunde 100%	pro Stunde 60%	pro Stunde 60%	pro Stunde 0%
1 Turnhalle mit Gard. BWZ Jahresbewilligung 1 h pro Wo	47 2'350	28 1'410	28 1'410	0 0
3fach Halle mit Tribüne (BWZ)	140	84	84	0
Mehrzweckraum (Judo)	20	12	12	0
1 Theorieraum klein 80 BWZ	7	4	4	0
Office mit Foyer	10	6	6	0
Beamer mit Leinwand in BWZ-Halle	70	42	42	42